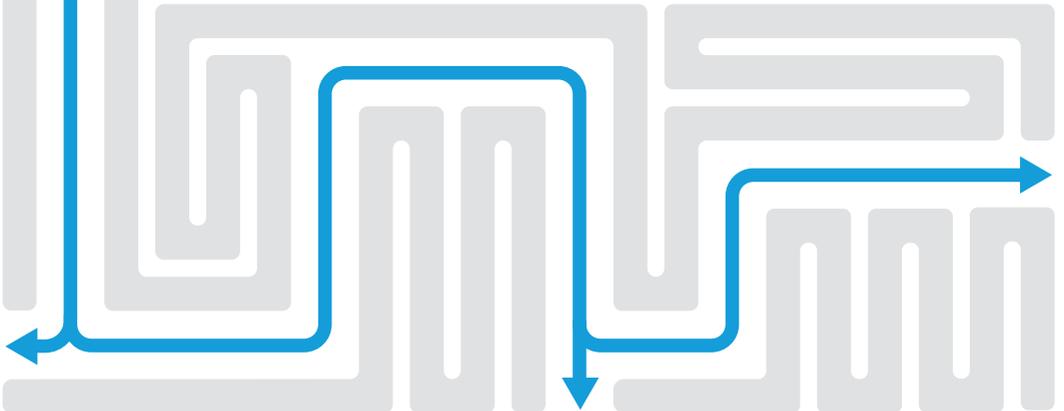


WEGE AUS DER SCHULDENFALLE

Rechts- und sozialpolitische Forderungen der Schuldenberatungen

Vorschläge an Politik und Gesellschaft
zur Verbesserung der Lage überschuldeter Menschen
und zur Vermeidung von Überschuldung



Die 10 staatlich anerkannten Schuldenberatungsstellen setzen sich in ihrer täglichen Arbeit für Menschen und Familien ein, die unter finanziellen Problemen leiden. Mit dieser Erfahrung aus tausenden Beratungsgesprächen versuchen wir als Dachorganisation der Schuldenberatungen, rechts- und sozialpolitische Vorschläge zu formulieren. Damit wollen wir die Situation nicht nur individuell für jede einzelne ratsuchende Person, sondern insgesamt für die Gesellschaft verbessern.

In den letzten Jahren konnten einige Forderungen umgesetzt werden. Mit sachlicher und fachlicher Expertise haben wir dafür unermüdlich auf Probleme hingewiesen und konstruktive Vorschläge an Politik, Medien und die interessierte Öffentlichkeit transportiert. Wir sind stolz darauf, was uns in den letzten Jahren gelungen ist (siehe Seiten 6 bis 7). Der Dank gilt allen Personen, die sich dafür eingesetzt haben – sei es in der Schuldenberatung, in der Politik, in den Ministerien oder in kooperierenden Einrichtungen.

Nichtsdestotrotz sehen wir noch viel Potenzial und Notwendigkeit, um die Lage überschuldeter Menschen weiter zu verbessern. Denn wir sind überzeugt davon, dass eine Gesellschaft als Ganzes davon profitiert, wenn möglichst viele Menschen ein Leben ohne Existenzängste, Schuldenkrisen und scheinbar auswegloser Überforderung leben können.

Es liegt daher der rechts- und sozialpolitische Forderungskatalog „Wege aus der Schuldenfalle“ in seiner jüngsten Ausgabe vor, in dem wir unsere Wahrnehmungen aus dem Beratungsalltag, unsere sozialpolitischen Analysen sowie unsere Forderungen für die drei Bereiche präsentieren:

- Lebensgrundlagen
- Gläubiger*innen
- Schuldenregelung

Wir werden weiterhin jede Gelegenheit nutzen, um unserer Mission „ein gutes Leben für alle“ einen Schritt näher zu kommen.

Clemens Mitterlehner

Geschäftsführer ASB Schuldnerberatungen GmbH

Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen

Kontaktinformationen und Hintergrundmaterial:

www.schuldenberatung.at



Staatlich anerkannte Schuldenberatungen

Dachorganisation: ASB Schuldnerberatungen GmbH (asb)

www.schuldenberatung.at

Referat Schuldenberatung Burgenland

www.burgenland.at/service/landes-ombudsstelle/schuldenberatung/

Bevorrechtete Schuldnerberatung Kärnten

www.schuldnerberatung-kaernten.at

Schuldnerberatung NÖ gGmbH

www.sbnoe.at

Schuldnerberatung OÖ

www.ooe.schuldnerberatung.at

SCHULDNERHILFE OÖ

www.schuldner-hilfe.at

Schuldenberatung Salzburg

www.sbsbg.at

Staatlich anerkannte Schuldenberatung Steiermark

www.sbstmk.at

Schuldenberatung Tirol

www.sbtiroel.at

Institut für Sozialdienste gGmbH, ifs Schuldenberatung Vorarlberg

www.ifs.at/schuldenberatung.html

Fonds Soziales Wien Schuldenberatung

www.schuldenberatung.wien

Die ASB Schuldnerberatungen GmbH ist seit 30 Jahren als **Treuhänderin in Abschöpfungsverfahren** tätig und verfügt somit über viel Erfahrung in der professionellen Abwicklung dieser Verfahren.

www.asb-treuhand.at

Alle Informationen zu ASB Treuhandschaften und Service-Tools für Schuldner*innen, Gerichte, Gläubiger*innen und Drittschuldner*innen.



Bisher erreichte Forderungen

S. 6-7

Lebensgrundlagen

S. 8-11

Existenzminimum erhöhen

S. 8

Referenzbudgets als sozialpolitische Messgröße

S. 9

Pfändung von Gegenständen reformieren

S. 10

Unpfändbare Beträge am Konto schützen

S. 11

Arbeitgebende bei Lohnpfändung entlasten

S. 11

Gläubiger*innen

S. 12-14

Zinsenspirale stoppen, Zinsen und Kosten deckeln

S. 12

Kindeswohl stärken

S. 13

Schuldenfalle Mithaftung entschärfen

S. 14

Regeln für Inkassobüros konkretisieren

S. 14

Schuldenregelung

S. 15-18

Gleiches Recht auf 3-jähriges Abschöpfungsverfahren

S. 15

Sonderrechte von Gläubiger*innen im Privatkonkurs beenden

S. 16-17

Schuldenberatung ausbauen

S. 17

Basis-Finanzbildung sichern

S. 18

Impressum

S. 19

Bisher erreichte Forderungen

Wichtige Forderungen der Schuldenberatungen wurden in den letzten Jahren umgesetzt und rechtlich verankert. Zum Teil sind jedoch Nachschärfungen nötig.

→ Recht auf ein Girokonto

Seit September **2016** besteht in Österreich ein rechtlicher Anspruch auf ein Girokonto auf Haben-Basis zu festgelegten Kosten („Basiskonto“). Personen ohne Girokonto waren davor wirtschaftlich erheblich benachteiligt und von vielen Bereichen des Lebens ausgeschlossen. Häufig entstanden zudem Probleme, wenn Arbeitgebenden kein Konto zur Gehaltsauszahlung genannt werden konnte.

→ Entfall der Mindestquote von 10 % im Abschöpfungsverfahren

Ein wichtiger Meilenstein war **2017** der Entfall der Mindestquote von 10 % im Abschöpfungsverfahren. Vielen überschuldeten Personen war bis zu diesem Zeitpunkt eine Schuldenregulierung nicht möglich, etwa wenn sie mehrere Unterhaltspflichten und ein geringes Einkommen hatten (z.B. bei teilzeitbeschäftigten Frauen), oder wenn hohe Schulden bestanden (z.B. bei ehemals Selbstständigen). Der Entfall der Mindestquote hat eine deutliche Verbesserung für diese Personengruppen erwirkt.

→ Verkürzung der Dauer des Abschöpfungsverfahrens

Seit der Insolvenzrechtsnovelle im Jahr **2021** gibt es die Möglichkeit eines 3-jährigen Abschöpfungsverfahrens mit Tilgungsplan. Dieses kann von den meisten Schuldner*innen genutzt werden. Während eines solchen Verfahrens müssen Schuldner*innen am Existenzminimum leben und Obliegenheiten einhalten, um eine Entschuldung zu erreichen. Ursprünglich betrug die Laufzeit des Abschöpfungsverfahrens 7 Jahre (bzw. über Entscheidung des Gerichts bis zu 10 Jahre, wenn die Mindestquote von 10 % nach 7 Jahren noch nicht erreicht war) und später 5 Jahre (seit 2017).

Kritikpunkt:

Die Gesetzgebung hat das 3-jährige Abschöpfungsverfahren für Verbraucher*innen bis Juli 2026 befristet. Die Schuldenberatungen fordern, dass diese Ungleichheit bereinigt und die Befristung aufgehoben wird (siehe Seite 15).

→ Gesamtvollstreckung

Im Jahr **2021** gab es Novellen des Exekutions- und Insolvenzrechts. Bei der Exekution zahlungsunfähiger Schuldner*innen wurden zwei wesentliche Punkte eingeführt:

Die Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit und das Gesamtvollstreckungsverfahren über Antrag von Gläubiger*innen. Stellt sich bei der Exekution heraus, dass Schuldner*innen zahlungsunfähig sind, soll dies vom Gericht mit Beschluss festgestellt und von Gerichten veröffentlicht werden. Gläubiger*innen können das Gesamtvollstreckungsverfahren beantragen, in welchem alle Gläubiger*innen gleich behandelt werden. Ziel ist es, überschuldete Personen damit möglichst rasch in eine Schuldenregulierung zu bringen.

Kritikpunkte:

Beide Rechtsinstitute sind beinahe „totes Recht“ und kommen in der Praxis kaum zur Anwendung. Es bedarf einer Nachschärfung durch die Gesetzgebung, damit das beabsichtigte Ziel erreicht wird.

Die Veröffentlichung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit bedeutet für Schuldner*innen die Stigmatisierung mit möglichen Konsequenzen, beispielsweise bei der Arbeitsplatz- oder der Wohnungssuche.

Die Gesetzgebung muss Überlegungen dazu anstellen, wie Betroffene vor dieser Folge geschützt werden können.

Finanzbildung

Die staatlich anerkannten Schuldenberatungen betreiben schon seit den 1990er Jahren Finanzbildung, um Überschuldung präventiv zu vermeiden. Sie verstehen Finanzbildung immer als finanzielle Basisbildung. Die Forderung nach einem nationalen Aktionsplan zur Verankerung von Finanzbildung in Schule und Ausbildung, wie ihn die OECD empfiehlt, kam mittlerweile zur Erfüllung. Seit **2021** gibt es in Österreich unter Federführung des Finanzministeriums die „Nationale Finanzbildungsstrategie“, die Schuldenberatungen sind Teil davon.

Auch die Forderung der Schuldenberatung, Projekte zur Basis-Finanzbildung österreichweit zu stärken, konnte zum Teil erfüllt werden. Erweiterungen sind aufgrund des hohen Bedarfs noch nötig (siehe Seite 18).

Zentrale Forderungen der Schuldenberatungen bestehen weiterhin und sind auf den folgenden Seiten dargestellt.

Existenzminimum erhöhen

Das Existenzminimum legt fest, bis zu welchem Betrag das Einkommen einer Person gepfändet werden kann („Lohnpfändung“). Dieser Betrag bleibt auch im Privatkonkurs zum Leben übrig. Ein menschenwürdiges Leben ist damit kaum mehr möglich, existenziell wichtige Ausgaben wie Miete und Unterhaltszahlungen sind oft nicht mehr leistbar. Viele Familien leben in Armut, da das Existenzminimum unter der Armutsgefährdungsschwelle liegt.

Das Existenzminimum für eine alleinstehende Person liegt bei 1.486 Euro (Grundbetrag 2025 bei 12 Bezügen jährlich)¹. Je unterhaltsberechtigter Person erhöht sich der Grundbetrag um 254 Euro (Stand 2025). Es werden maximal 5 Unterhaltspflichten berücksichtigt. Für einen Ein-Eltern-Haushalt mit einem Kind beträgt der Grundbetrag somit 1.740 Euro monatlich.

Zum Vergleich: In Deutschland liegt die Pfändungsgrenze (also das Existenzminimum) für einen Ein-Eltern-Haushalt mit einem Kind bei rund 2.060 Euro. Für das erste Kind werden in Deutschland rund 560 Euro zugestanden, mehr als das Doppelte als in Österreich.

→ Das Existenzminimum muss so weit angehoben werden, dass damit ein gutes und menschenwürdiges Leben geführt werden kann, das auch die soziale und kulturelle Teilhabe ermöglicht. Eine Orientierung an den Referenzbudgets für Österreich bietet sich an (siehe Kasten unten und Seite 9).

→ Im Sinne des Kindeswohls müssen Kinder stärker berücksichtigt werden.

Referenzbudgets

sind ein wichtiger Vergleichswert bei der Betrachtung der tatsächlichen Ausgaben eines Haushaltes. Sie werden jährlich von der asb für Österreich berechnet. Das Referenzbudget für eine alleinstehende Person lag 2024 bei 1.730 Euro, für einen Ein-Eltern-Haushalt mit einem 7-jährigen Kind bei 2.682 Euro.

¹ Das Existenzminimum für eine alleinstehende Person mit 14 Bezügen jährlich beträgt 1.273 Euro (Grundbetrag, Stand 2025)

Referenzbudgets als sozialpolitische Messgröße

Als derzeitiges Armutsmaß wird die Armutsgefährdungsschwelle nach EU-SILC verwendet. Diese ist ein rein statistischer Wert, der sich mit 60 % des Medianeinkommens des Landes bemisst und auf Einkommensdaten von vor zwei Jahren basiert. Sie vermag also nicht, aktuelle Entwicklungen wie Teuerungen realitätsnah abzubilden. Die Armutsgefährdungsschwelle betrachtet Armut zudem rein **einkommensseitig**. Die tatsächlichen Ausgaben spielen dabei keine Rolle. Gerade in Zeiten von Teuerungen ist dies eine methodische Lücke.

Für ein menschenwürdiges Leben soll nicht bloß das Überleben, sondern ein Leben mit einem Mindestmaß an sozialer und kultureller Teilhabe gesichert sein. Andernfalls werden Menschen ausgegrenzt und ihnen und ihren Familien Perspektiven genommen. Gerade für Kinder ist die Teilhabe ein wichtiger Baustein für eine gesunde Entwicklung.

Die Referenzbudgets, die von der asb für Österreich jährlich auf Basis von Daten aus dem Vorjahr publiziert werden, bilden die **tatsächlichen Kosten** eines Haushaltes ab, die für ein einfaches, aber gutes Leben mit einem Mindestmaß an sozialer und kultureller Teilhabe nötig sind. Sie sind österreichweit die einzige Erhebung, die **ausgabenseitig** errechnet, wie viel dafür nötig ist.

→ Neben der international vergleichbaren Armutsgefährdungsschwelle sollten in Österreich die Referenzbudgets als weitere sozialpolitische Messgröße etabliert werden.

→ Es sollte gewährleistet werden, dass alle Menschen, die in Österreich leben, unter Zusammenrechnung der Einkünfte und Ansprüche ein Einkommen in der Höhe der Referenzbudgets erreichen.

www.referenzbudgets.at



Pfändung von Gegenständen reformieren

Die Pfändung von Gegenständen (die sogenannte „Fahrnispfändung“ durch Gerichtsvollzieher*innen) wird – entgegen der Intention der Gesetzgebung – häufig als Druckmittel gegen Schuldner*innen eingesetzt. In der Praxis werden oft Gegenstände gepfändet, deren Verwertung keinen nennenswerten Erlös bringt. Wenn Schuldner*innen bloß über geringfügiges Vermögen verfügen, sollte keine Fahrnispfändung zulässig sein. Das schont auch die Ressourcen der Gerichte.

- Die Bestimmungen zur Unpfändbarkeit von Gegenständen müssen konkretisiert und modernisiert werden, sodass bei der Pfändung aktuelle Lebensrealitäten berücksichtigt werden.
- Es muss ein **Schonvermögen**² definiert werden: Erst wenn die pfändbaren Gegenstände und Vermögenswerte einen gewissen Wert übersteigen, soll überhaupt gepfändet werden. Zudem soll nur pfändbar sein, was über dem Schonvermögen liegt. Fortbewegungsmittel wie Kraftfahrzeuge müssen bis zu einem bestimmten Wert unpfändbar sein.

² Allenfalls in Analogie zu § 7 Abs 8 Z 3 SH-GG, der ein Schonvermögen in der Höhe von 600 % des ASVG-Richtsatzes vorsieht.

Unpfändbare Beträge am Konto schützen

Kindesunterhalt, Familienbeihilfe oder andere Beihilfen sind unpfändbar. Trotzdem kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass über eine Kontopfändung solche Beträge gepfändet und somit den Schuldner*innen entzogen werden.

- Unpfändbare Beträge am Konto müssen gekennzeichnet und automatisiert sichergestellt werden, damit sie vor einer Kontopfändung geschützt sind.
- Eine Kontopfändung darf nicht zu doppelten Pfändungen führen. (Ein bereits gepfändetes Einkommen stellt ein Existenzminimum dar und würde über die Kontopfändung noch einmal gepfändet werden.)

Arbeitgebende bei Lohnpfändung entlasten

Eine Lohnpfändung erweist sich am Arbeitsmarkt und bei der Arbeitssuche oft als hinderlich, da Arbeitgebende als Drittschuldner*innen Pfändungen errechnen und an Gläubiger*innen abführen müssen. Arbeitgebende haften für die korrekte Abwicklung.

- Die Abwicklung einer Lohnpfändung soll nicht mehr über Arbeitgebende erfolgen. Es ist erforderlich, dass eine staatliche Einrichtung dafür zuständig ist.

Zinsenspirale stoppen, Zinsen und Kosten deckeln

Das System des Schulden-Eintreibens mit Zinsen und Kosten verursacht einen hohen, oft sogar den überwiegenden Teil der Schulden von überschuldeten Personen. Durch den Effekt von Zins, Zinseszins, Verzugszins sowie durch Kosten (z.B. Inkassogebühren, Gerichtskosten) steigen ehemals bewältigbare Schulden in Höhen, die mit dem ursprünglich geliehenen Betrag kaum mehr etwas zu tun haben. Es ist unverständlich, dass es unsere Rechtsordnung zulässt, dass in wenigen Jahren völlig legal aus 1.500 Euro schließlich 45.000 Euro Schulden werden (Beispiel aus der Schuldenberatung). Eine österreichweite Erhebung der Schuldenberatungen hat ergeben, dass sich nicht bezahlte Schulden durchschnittlich **binnen 8 Jahren verdreifachen**.

- Die Verrechnung von Zinsen und Kosten muss gedeckelt werden. Schulden inklusive aller Kosten und Zinsen sollen sich ab Fälligkeit maximal verdoppeln dürfen.
- Die Geltendmachung von verjährten Zinsen muss generell verboten werden. Eine Verrechnung von verjährten Zinsen durch Gläubiger*innen muss sanktioniert werden.

Trotz solcher Regelungen wäre noch genügend Spielraum für die kostendeckende Betreuung durch die Gläubiger*innen vorhanden. Gleichzeitig würde aber das unverhältnismäßige Explodieren der Schulden verhindert werden.

Nach derzeitiger Rechtslage werden Zahlungen der Schuldner*innen zuerst auf Zinsen und Kosten und erst zuletzt auf das Kapital angerechnet. Werden Kosten nicht mehr bevorzugt behandelt, würden sich die Gläubiger*innen genauer überlegen, ob bzw. welche Betreuungsschritte zweckmäßig sind.

- Zahlungen von Schuldner*innen müssen zuerst auf das Kapital angerechnet werden und erst in weiterer Folge auf Zinsen und Kosten.

Kindeswohl stärken

Bei einer Unterhaltspfändung werden den Schuldner*innen vom ohnehin niedrigen Existenzminimum nochmals 25 % abgezogen, um Unterhaltsschulden zu bedienen. Von diesem **Unterhalts-Existenzminimum** können häufig nicht einmal mehr die nötigsten Ausgaben getätigt werden und es entstehen existenziell bedrohliche Krisen. Leidtragende sind mitunter auch Kinder im Haushalt der unterhaltspflichtigen Schuldner*innen.

- Der laufende Kindesunterhalt muss bei der Pfändung Vorrang vor allen anderen Forderungen haben.
- Das Unterhalts-Existenzminimum muss abgeschafft werden, da mit einem um 25 % unterschrittenen Existenzminimum kein Auskommen möglich ist.
- Diese Maßnahmen müssen mit der Erhöhung des Existenzminimums Hand in Hand gehen (siehe Seite 8).
- Kinder müssen durch das Existenzminimum besser geschützt werden, wenn Eltern von einer Pfändung betroffen sind. Es braucht daher höhere Grundbeträge für Kinder.

Der **Familienbonus Plus** wird nicht direkt an die Familien ausbezahlt, sondern erhöht (durch die Reduktion der Einkommensteuer) das Nettoeinkommen. Dadurch wird er pfändbar und steht betroffenen Familien nicht mehr im vollen Ausmaß zur Verfügung. Der Familienbonus ist zudem keine echte Familienförderung, die allen Familien im gleichen Maß zukommt. Schlechterverdienende sind hier benachteiligt.

- Der Familienbonus Plus muss bei einer Lohnpfändung und im Konkurs zur Gänze unantastbar sein. Im Mittelpunkt steht das Kindeswohl.
- Der Familienbonus Plus muss auch Schlechterverdienenden in voller Höhe zur Verfügung stehen.

Schuldenfalle Mithaftung entschärfen

Kreditgebende reduzieren bei der Vergabe von Krediten das Ausfallrisiko, indem sie Mithaftende bzw. Bürg*innen verlangen, die nicht selbst Kreditnehmende (also Hauptschuldner*innen oder echte Mitschuldner*innen) sind. In der Praxis führt die Insolvenz der Kreditnehmenden auch oft zur Insolvenz von solchen Mithaftenden.

- Eine Mithaftung für fremde Schulden darf nur im Rahmen der persönlichen Bonität zulässig sein.
- Jede derart mithaftende Person muss hinsichtlich ihrer Bonität geprüft werden, als wäre sie alleinige Hauptkreditnehmer*in.

Regeln für Inkassobüros konkretisieren

Die Regelung der Höchstsätze der Inkassobranche ist zu ungenau. Forderungen können von Schuldner*innen teilweise nicht mehr zugeordnet werden, weil Angaben zu ursprünglichen Gläubiger*innen oder zur ursprünglichen Forderungshöhen fehlen.

- Bei betriebenen Forderungen müssen eindeutig die Namen der ursprünglichen Gläubiger*innen und die ursprünglichen Forderungshöhen hervorgehen.
- Für Inkassokosten müssen klare Höchstbeträge festgesetzt werden. Die Kosten müssen transparent und für Konsument*innen nachvollziehbar ausgewiesen sein.
- Kosten der Inkassoinstitute dürfen keinesfalls die Einheitssätze des Rechtsanwalts-Tarifgesetzes übersteigen. Die Verrechnung muss nach klaren, transparenten und verständlichen Regeln erfolgen.
- Eine gleichzeitige Betreuung durch Rechtsanwält*innen und Inkassobüros muss untersagt sein.
- In Österreich agierende Inkassobüros müssen verpflichtend Standes- und Ausübungsregeln unterworfen sein, die der Überwachung der Finanzmarktaufsicht (FMA) unterliegen.

Gleiches Recht auf 3-jähriges Abschöpfungsverfahren

Mit der Insolvenzrechtsnovelle 2021 wurde unter bestimmten Voraussetzungen die Dauer des Abschöpfungsverfahrens auf 3 Jahre verkürzt (Tilgungsplan). Der Tilgungsplan hat zum Ziel, redlichen Schuldner*innen in angemessener Zeit einen wirtschaftlichen Neustart zu ermöglichen. Für Verbraucher*innen wurde diese Möglichkeit jedoch **bis Juli 2026 befristet**. Danach gilt für sie wieder die 5-jährige Verfahrensdauer, während die Möglichkeit für eine 3-jährige Entschuldung für Unternehmer*innen bestehen bleibt.

Damit läge eine grobe Ungleichbehandlung zwischen überschuldeten Privatpersonen und Unternehmer*innen vor. Wenn beispielsweise Privatpersonen für Kredite der selbstständigen insolventen Partner*innen bürgen, könnten sich Unternehmer*innen binnen 3 Jahren entschulden, während Partner*innen 5 Jahre zurückzahlen müssten. Diese Differenzierung nach Schuldner*innen-Gruppen wirft vor allem die Frage nach einer möglichen Gleichheitswidrigkeit auf.

Ein weiterer Aspekt dabei ist, dass Männer häufiger selbstständig tätig sind als Frauen. Frauen würden daher häufiger vom Nachteil der längeren (5-jährigen) Entschuldung betroffen sein.

→ Die Befristung der kurzen Entschuldungsdauer von 3 Jahren für Privatpersonen muss abgeschafft werden. Eine dauerhaft 3-jährige Entschuldungsdauer muss bestehen bleiben.

Sonderrechte von Gläubiger*innen im Privatkonkurs beenden

Ehemalige Selbstständige, die Schulden bei einem **Sozialversicherungsträger** oder bei der **Finanzverwaltung** haben, können sich trotz Privatkonkurs oft nicht gänzlich entschulden.

Ein Beispiel: Jemand hat Schulden bei der Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) und bekommt aktuell eine Pension von der Pensionsversicherung (PV). Hier darf sich die SVS direkt einen gewissen Teil der Pension von der PV holen. Diese trägerübergreifende Aufrechnung darf auch unter das Existenzminimum gehen. Auch während und nach Ende des Privatkonkurses darf sie betrieben werden – die Restschuldbefreiung greift also nicht.

Finanzämter rechnen Gutschriften aus der Arbeitnehmer*innenveranlagung auch nach der gerichtlichen Schuldenregelung bis zur Restschuldbefreiung mit einer offenen Insolvenzforderung auf.

→ Aufrechnungen müssen mit Eröffnung des Privatkonkurses beendet werden.

Nach einer erfolgten Schuldenregulierung kann bei ehemaligen Unternehmer*innen ein **Sanierungsgewinn** anfallen. Dabei handelt es sich um eine Steuerschuld, die dadurch entsteht, weil unternehmerische Schulden erlassen worden sind.

→ Der Sanierungsgewinn muss ersatzlos entfallen, da die Regelung von Schulden aus einer ehemaligen Selbstständigkeit nicht automatisch zu neuen Schulden führen darf.

Sonderrechte von Banken

Vor allem Banken sichern sich bei Kreditaufnahme vertragliche Pfandrechte. Diese gelten auch im Fall eines Privatkonkurses 2 Jahre lang weiter (Absonderungsrechte). Damit dürfen sie bis zu 2 Jahre nach Insolvenzeröffnung bevorzugt auf die pfändbaren Beträge zugreifen. So wird der Grundsatz der Gläubiger*innen-Gleichbehandlung umgangen.

→ Vertragliche Pfandrechte müssen mit der Eröffnung des Privatkonkurses erlöschen.

Sonderrechte von Unterhaltsgläubiger*innen

Unterhaltsgläubiger*innen können auch während eines Abschöpfungsverfahrens eine Unterhaltspfändung für eine bereits im Schuldenregulierungsverfahren angemeldete Forderung durchführen. Das gefährdet die Existenz der Schuldner*innen, ihrer Familien und letztlich auch die erfolgreiche Schuldenregelung.

→ Durch eine Schuldenregulierung dürfen auch Unterhaltsrückstände aus Zeiten vor der Insolvenzeröffnung nicht mehr bevorzugt behandelt werden.

Schuldenberatung ausbauen

Staatlich anerkannte Schuldenberatungen unterstützen ihre Klient*innen dabei, viele in Zusammenhang mit der Überschuldung stehende Probleme zu bewältigen. Mit der **Budgetberatung** haben die staatlich anerkannten Schuldenberatungen ein weiteres Beratungsangebot, das Überschuldung verhindern kann. Budgetberatung als wichtige Möglichkeit zur Schuldenprävention kann derzeit jedoch noch nicht flächendeckend und im nötigen Umfang angeboten werden.

→ Schuldenberatung muss langfristig mit ausreichend Ressourcen ausgestattet sein, um professionelle und umfassende Unterstützung für überschuldete Menschen zu sichern.

→ Eine Finanzierung der Schuldenberatungsstellen auf Bundesebene wird angeregt.

→ Die Kreditwirtschaft ist wesentlich an problematischen Schuldensituationen beteiligt. Sie soll mit einer Abgabe von 0,1 % jeder neu vergebenen Kreditsumme an der Finanzierung der staatlich anerkannten Schuldenberatungen beteiligt werden. Aus diesem Topf sollen staatlich anerkannte Schuldenberatungen sowie deren Dachorganisation gefördert werden – während die Kreditwirtschaft diese Abgabe als Betriebsausgabe geltend machen kann. Es ist zu gewährleisten, dass die Abgabe nicht auf Konsument*innen abgewälzt wird.

→ Der flächendeckende Ausbau der Budgetberatung muss langfristig finanziert werden.

→ Selbstständigen und freiberuflich Tätigen muss der Zugang zu kostenfreier Schuldenberatung ermöglicht werden.

Basis-Finanzbildung sichern

Unabhängige Basis-Finanzbildung vermittelt Kompetenzen für ein gesundes Geldleben. Ihr Fokus liegt darauf, zu lernen, mit dem zur Verfügung stehenden Geld auszukommen, Fallen zu erkennen und finanzielle Entscheidungen vorab zu reflektieren. Damit ist sie die beste Schuldenprävention. Vor allem Kinder und Jugendliche sollen so fit für finanzielle Alltagsentscheidungen gemacht und bestmöglich auf ihre finanzielle Eigenständigkeit als Erwachsene vorbereitet werden.

Schuldenberatungen sind neben der Beratung von überschuldeten Personen schon seit Jahrzehnten in der Basis-Finanzbildung tätig. Trotz gesteigener Relevanz des Themas (siehe Seite 7 – erfüllte Forderungen) können Schuldenberatungen Finanzbildung jedoch noch immer nicht in allen Bundesländern anbieten.

- Die Sicherstellung einer unabhängigen, nicht auf Gewinn- und Verkaufsinteressen gerichteten Finanzbildung ist unerlässlich.
- Der Fokus muss im ersten Schritt auf der Basis-Finanzbildung liegen - also darauf, mit dem Geld auszukommen. Erst wenn diese „Pflicht“ erfüllt ist, ist es sinnvoll, darauf aufzubauen und im Sinne einer „Kür“ Anlagewissen zu vermitteln.
- Jedes Schulkind soll im Rahmen der Pflichtschulzeit eine unabhängige Basis-Finanzbildung erhalten.
- Basis-Finanzbildung der Schuldenberatungen muss österreichweit flächen-deckend finanziert und forciert werden.



Impressum: Wege aus der Schuldenfalle (Februar 2025)

Herausgeberin, Medieninhaberin und für den Inhalt verantwortlich:

ASB Schuldnerberatungen GmbH

Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldnerberatungen

Bockgasse 2 b, 4020 Linz

Tel.: +43 (0)732-65 65 99

E-Mail: asb@asb-gmbh.at

www.schuldenberatung.at

Firmenbuchnummer: FN 230327t (LG Linz)



Gefördert von BMSGPK, BMJ und OeNB

 Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

 Bundesministerium
Justiz


OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
EUROSYSTEM

Cover: Gestaltet mit Freepik

Druck: Salzkammergut Media Gruppe - Wigodruck, Bad Ischl

Copyright: Auszugsweiser Nachdruck und Verwertung unter genauer Quellenangabe gestattet.

Herausgeberin:

ASB Schuldnerberatungen GmbH

Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen

in Zusammenarbeit mit den 10 staatlich anerkannten Schuldenberatungen

Februar 2025

